

Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen ab 1.1.2005 - Risiken des elektronischen Übermittlungsverfahrens -

Arnold Betzwieser, DStR 2005, 463-464, Volltext-ID: 3R87262

"ELSTER" öffnet dem Missbrauch Tür und Tor. Durch Einreichen einer elektronischen Steuererklärung mit fremder Steuernummer können Unbefugte viel Schaden anrichten.

UStG § 18 Abs. 1, EStG § 41a Abs. 1

Seit dem 01.01.2005 sei die elektronische Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen vorgeschrieben, §§ 18 Abs. 1 UStG und 41a Abs. 1 EStG. Die Finanzverwaltung stelle dafür das sogenannte „ELSTER“ Programm zur Verfügung.

Damit könne aber jeder, der einen Computer mit Internetzugang besitze, unter Verwendung von „ELSTER“ sowie der Steuernummer eines anderen unter dessen Namen Steuererklärungen abgeben. Eine Identitätsprüfung des Anmeldenden sehe „ELSTER“ nicht vor. An fremde Steuernummern zu kommen sei kein Problem, da jeder Unternehmer diese auf seinen Rechnungen anzugeben habe. Falsche Meldungen könnten falsche Steuerabbuchungen auf den Konten der Steuerpflichtigen erzeugen oder aufgrund unplausibler Angaben könne plötzlich die Steuerfahndung erscheinen. Es seien noch nicht einmal besondere Computerkenntnisse erforderlich, um diese falschen Meldungen einzureichen.

Um Missbrauch zu verhindern, sollte stets nur die USt.-Identifikations- und nicht die Steuernummer angegeben werden, wobei die Finanzämter auf Freistellungsbescheinigungen für Erbringer von Bauleistungen stets die Steuernummer des Unternehmers angäben. Ein persönliches Passwort oder eine PIN des Steuerpflichtigen hätten bei „ELSTER“ mit eingebaut werden müssen.